

Vierte Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamen vom _____

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, S. 304a)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Benutzungsgebühren wie folgt neu festgesetzt:

		Euro
Restmüllbehälter		
60 l	bei 4-wöchentl. Leerung	74,00
60 l	bei 14-tägl. Leerung	147,00
80 l	bei 14-tägl. Leerung	196,00
120 l	bei 14-tägl. Leerung	295,00
240 l	bei 14-tägl. Leerung	590,00
1.100 l	bei 1 x wöchentl. Leerung	5.411,00
1.100 l	bei 2 x wöchentl. Leerung	10.822,00
1.100 l	bei 14-tägl. Leerung	2.705,00
Biomüllbehälter		
80 l	bei 14-tägl. Leerung	59,00
140	bei 14-tägl. Leerung	104,00

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für einen 60 l-Abfallsack für die Restmüllentsorgung beträgt 6,00 €.

3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Sperrmüllabfuhr im Sinne des § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Servicepauschale von 10,00 Euro für bis zu 10 Teile und darüber hinaus von 7,00 Euro pro fünf angefangene Teile erhoben.

4. In § 3 Abs. 4 werden die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe wie folgt festgelegt:

Sperrmüll

- Wertstoffhof Heeren-Werve
 - Pkw- und Pkw-Kombi-Anlieferung 10,00 Euro
 - Pkw mit Anhänger bis 750 kg 15,00 Euro
 - Kleintransporter bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht 20,00 Euro
- Wertstoffhof Werkstraße
 - Pkw- und Pkw-Kombi-Anlieferung 10,00 Euro
 - größere Mengen können hier nicht angenommen werden

5. In § 3 wird Abs. 5 angefügt:

Für eine Änderung in der Behälterzahl (Restmülltonne, Biotonne, Papier-tonne), der Behältergröße oder des Entleerungszeitraumes wird ab dem 2. Wechsel im Kalenderjahr eine Gebühr von 25,00 € erhoben. Dies gilt nicht für den Ersatz defekter Tonnen und bei einem Neuanschluss (Neu-bau oder nach Leerstand von mind. 3 Monaten).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.